

**Nr.: BV-073/2016****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.07.2016

Bürger und Service  
Banse, Rüdiger  
Tel.: 421 458  
Aktz.:  
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-073/2016

**Betreff:**

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend

<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>
-----------------	--	------------------------------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

**Pflichtaufgabe** **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 01.11.2006 für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen (veröffentlicht am 17.11.2006 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 23/2006).

Nach § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Sie treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Verordnung endet am 30.09.2016. Die Gefahrenabwehrverordnung ist deshalb neu zu erlassen.

II. Beschlussgegenstand

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA können Gemeinden zur Abwehr abstrakter Gefahren Gefahrenabwehrverordnungen erlassen.

Die derzeit noch gültige Gefahrenabwehrverordnung wurde deshalb überarbeitet sowie den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den aktuellen Erfordernissen aus der Praxis angepasst. Die zum Beschluss vorliegende Gefahrenabwehrverordnung wurde im Entwurf mit dem Landkreis Wittenberg und dem Polizeirevier abgestimmt.

III. Anlagen

Anlage 1: Gefahrenabwehrverordnung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Stellungnahme des Landkreises Wittenberg vom 22.06.2016

Anlage 4: Stellungnahme des Polizeireviers Wittenberg vom 30.05.2016